

Badeordnung 2025

Die Badeordnung gilt für das Freizeit- und Familienbad der Stadt Müllheim i. M. und ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte bzw. Betreten des Bades erkennt jeder Badegast diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

Den im Interesse der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit getroffenen Maßnahmen und Anordnungen des Personals und weiteren, von der Stadt Müllheim i. M. Beauftragten, ist Folge zu leisten. Bei Unfällen und ernsteren Verletzungen ist unverzüglich die Betriebsleitung zu verständigen.

Beim Schulschwimmen, bei Vereinsübungen oder Veranstaltungen sind die Lehrenden, Übungsleitenden oder Veranstaltenden für die Beachtung und Einhaltung der Badeordnung mitverantwortlich und haben die Aufsichtspflicht. Das Personal und weitere, von der Stadt Müllheim i. M. Beauftragte, üben das Hausrecht aus.

Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen in jeglicher Form sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken, sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung erlaubt.

Allgemeines

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, Verunreinigungen oder Beschädigungen sowie bei Verlust entliehener Sachen haftet der Badegast.

Zerbrechliche Behälter und Gegenstände aller Art sind in Umkleiden sowie in Sanitär- und Badebereichen verboten. Das Rauchen ist außerhalb der zuvor genannten Bereiche, des Bereichs um das Babybecken sowie aller Gebäude und gekennzeichneten Flächen gestattet und ist in Gegenwart von Kindern und besonders schutzbedürftigen Personen zu unterlassen.

Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken, Turnen an den Einstiegsleitern und Haltestangen ist untersagt.

Abfälle sind in den bereitgestellten Behältern getrennt zu entsorgen.

Die Belästigung oder Gefährdung von Badegästen, zum Beispiel durch Herumrennen zwischen den Becken und auf der Liegewiese, durch sportliche Übungen und Ballspiele, durch Untertauchen oder fahrlässiges Springen vom Beckenrand, offene Flammen oder Hitzequellen ist verboten.

Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Gespeicherte Daten werden innerhalb der gesetzlichen Fristen gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

Eigene Foto- und Filmaufnahmen für private Zwecke sind erlaubt, sofern andere Gäste hierbei nicht beeinträchtigt oder gestört werden. Das Fotografieren fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht erlaubt. Professionelle Foto- und Filmaufnahmen mit kommerzieller Nutzungsabsicht sind hingegen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung gestattet. Das Filmen unter der Wasseroberfläche kann untersagt werden. Das Bad behält sich vor, zur Wahrung der Ruhe und Sicherstellung eines geregelten Badebetriebs, Foto- und Videoaufnahmen zu untersagen.

Bei dem Verdacht auf Missachtung der vorgenannten Punkte ist das Personal und von der Stadt Müllheim i. M. Beauftragte, berechtigt, Bildaufnahmen einzusehen und einzelne Personen aufzufordern, diese im Beisein des jeweiligen Mitarbeiters unwiederbringlich zu löschen.

Nicht gestattet ist insbesondere

- Lärmbelästigung insbesondere durch Musikinstrumente und elektronische Geräte jeglicher Art
- der Genuss von Kaugummi im Badebereich
- das Tragen von Badeschuhen in den Schwimmbecken
- das Rennen auf gefliesten Flächen
- die Benutzung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken, die nicht zur Schwimmkorrektur, sondern als Auftriebshilfe für Nichtschwimmer genutzt werden.
- das Betreten der Hygienebereiche mit Straßenschuhen
- die Mitnahme von Speisen und Getränken jeglicher Art in den Badebereich
- sexuelle Handlungen und Darstellungen
- das Mitbringen und der Genuss hochprozentigen Alkohols, Rausch- und Betäubungsmitteln jeglicher Art
- Sonstiges, den Badebetrieb störendes oder beeinträchtigendes Verhalten

Kiosk und Pächter

Für den Betrieb des Kiosks gelten die besonderen Bestimmungen des Einzelhandels- und Gaststättenrechts im Rahmen des Pachtvertrages mit der Stadt Müllheim im Markgräflerland.

Der Pächter und die Badegäste sind für die Sauberhaltung des Kioskbereiches und seiner dazugehörigen Außenflächen und Räume verantwortlich.

Öffnungszeiten und Zugangsbeschränkungen

Die Öffnungs- und Schließzeiten werden in der Presse bekanntgegeben und sind durch Aushang an der Kasse ersichtlich.

Der Einlass und die Benutzung des Freizeit- und Familienbades können aus betrieblichen oder sportlichen Gründen sowie witterungsbedingt ganz oder teilweise eingeschränkt oder unterbrochen werden. Die Betriebsleitung ist berechtigt die Sprunganlage sowie Rutschen und alle Attraktionen zu sperren bzw. außer Betrieb zu nehmen. Es besteht kein Anspruch auf die Nutzung der Attraktionen und bereitgestellten Zusatzleistungen. Eine Minderung oder Erstattung des Eintrittsgeldes ist ausgeschlossen.

Der Zutritt ist nicht gestattet für Personen:

1. mit einer meldepflichtigen, übertragbaren, Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
2. die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen
3. die Tiere mit sich führen
4. die das Bad zu nicht genehmigten gewerblichen Zwecken nutzen wollen
5. die auf Hilfe angewiesen sind, sofern keine geeignete Begleitperson anwesend ist
6. die ein Hausverbot haben
7. die Waffen oder Waffenattrappen mit sich führen
8. die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ohne geeignete Begleitperson

Jeder Badegast, der das Freizeit- und Familienbad betreten möchte, erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, sich freiwillig einer eventuellen Kontrolle durch das Personal oder durch Beauftragte der Stadt Müllheim i. M., zu unterziehen. Dabei ist den Anweisungen des Personals oder Beauftragten, uneingeschränkt Folge zu leisten. Besucher ab dem 14. Lebensjahr haben ein Ausweisdokument mit sich zu führen.

Das Betreten des Bades ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte oder Saisonkarte, über das Drehkreuz oder Eingangstüre zulässig. Diese berechtigt nur zum einmaligen Besuch des Bades. Wer das Freibad ohne Entrichtung des Eintrittsgeldes betritt oder Saisonkarten oder ermäßigte Eintrittskarten verwendet, ohne sich ausweisen zu können, wird angezeigt und hat ein Bußgeld in Höhe von 80,00 € und den vollen Preis einer Einzelkarte für Erwachsene zu entrichten.

Gelöste Eintrittskarten werden nicht erstattet. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

Die Wasserbecken sind spätestens 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen. Kassenschluss erfolgt 45 Minuten vor Betriebsschluss.

Haftung

Die Badegäste benutzen das Freizeit- und Familienbad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt oder Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der im Freibad eingebrachten und in Schließfächern oder Kleiderablagen abgelegten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für im Bereich des Bades abgestellte Fahrzeuge.

Der Betreiber haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den öffentlichen Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten oder Begleitpersonen gegenüber Kindern nach wie vor uneingeschränkt besteht. Blickkontakt muss immer bestehen. Bei unmittelbarer Gefahr muss die Aufsichtsperson das Kind festhalten, retten oder beiseite nehmen können. Der Vormund haftet für alle Schäden, auch wenn dieser am Tag des Besuchs nicht anwesend war. Nichtschwimmer dürfen nicht in den Schwimmerbereich.

Für Geld oder Wertsachen wird nur bis zu einem Höchstbetrag von 150,00 € gehaftet, sofern eine Hinterlegung an der dafür bestimmten Stelle erfolgt ist.

Besondere Bestimmungen

Die Benutzung der Wasserbecken darf nur nach gründlicher Körperreinigung erfolgen.

Die Duschen sind ausschließlich zur üblichen Körperreinigung zu nutzen mit Duschgel und Shampoo. Jegliche andere Nutzung ist untersagt. Die Duschzeit ist so kurz wie möglich zu halten.

Jegliche Verunreinigung des Bades und Badewassers ist zu unterlassen. Sämtliche Bedürfnisse sind ausschließlich auf den Toiletten zu erledigen. Die Toiletten sind sauber zu hinterlassen.

Die Benutzung von Sonnenschutzmitteln unmittelbar vor Betreten der Wasserbecken ist untersagt.

Die Benutzung der angebotenen Einrichtungen (z. B. Sprunganlagen, Rutschbahnen, Spiel- und Sportgeräte) erfordert Rücksicht und Umsicht. Das Betreten der Sprunganlage hat einzeln zu erfolgen und erfolgt auf eigene Gefahr. Das übermäßige Federn ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nach dem Sprung zügig verlassen wird. Sternsprünge und andere Formationssprünge sind verboten. Bei Freigabe der Sprunganlagen ist außerdem das Schwimmen und Tauchen im Bereich der Sprunganlage nicht gestattet.

Nichtschwimmern ist das Betreten der Sprunganlage und des Schwimmbeckens nicht gestattet.

Die Anlage ist vom TÜV geprüft, abgenommen und entspricht der gesetzlichen Verkehrssicherheit. Benutzung der Rutschen erfolgt auf eigene Gefahr. Auf die Beschilderung wird besonders hingewiesen.

Im Freizeit- und Familienbad ist die übliche Badekleidung zu tragen. Textilfreies Baden und Sonnen ist nicht erlaubt. Mögliche Badebekleidung, welche auch als Alltagsbekleidung und / oder Sportbekleidung verwendet werden kann, ist nicht zulässig. Babys und Kleinkinder haben im Wasser ein Höschen oder eine Schwimmwindel zu tragen. Die Badebekleidung darf weder über die Ellenbogen noch über die Knie reichen. Jeder Besucher hat saubere, aus dem üblichen Badestoff (ohne Baumwollanteil) bestehende Badebekleidung zu tragen. Das Tragen von Badeshorts ohne Tasche ist gestattet. Es ist verboten unter der Badebekleidung Wäsche zu tragen. Im Wasser und am Beckenumlauf ist ausschließlich geeignete Badebekleidung zu tragen.

Bewegungsspiele und Sport sind auch ohne Bälle und sonstige Geräte nur innerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche und unter besonderer Rücksichtnahme zugelassen.

Die Umkleieräume bzw. Wechselkabinen im Bereich der Wärmehalle und den Wiesen dienen nur zum An- und Auskleiden. Umkleidekabinen sind einzeln zu benutzen.

Nach dem Ankleiden ist der Kleiderbügel an den Aufbewahrungsort zurückzubringen. Der Badegast ist für seine Kleidung selbst verantwortlich.

Ein in Anspruch genommenes Schrankfach ist vom Badegast zu verschließen. Bei Verlassen des Bades ist das Schrankfach zu entleeren. Ansonsten erfolgt die Öffnung durch die Betriebsleitung und der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Die entstandenen Kosten werden der verursachenden Person in Rechnung gestellt.

Für verlorene Schlüssel der Garderobenschränke wird eine Gebühr von 70,00 € erhoben. In derartigen Fällen ist vor Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.

Die Kleiderablagen im Freibad dürfen über Nacht nicht verschlossen bleiben.

Fundgegenstände sind an das Personal oder von der Stadt Müllheim i. M. Beauftragte abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

Bei Verstößen gegen die geltende Badeordnung kann gegen Badegäste ein Hausverbot ausgesprochen werden. Das Eintrittsgeld wird in solchen Fällen nicht erstattet. Zuwiderhandeln des Hausverbots wird angezeigt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Badeordnung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Insoweit richtet sich der Vertragsinhalt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Diese Badeordnung tritt am 03.03.2025 in Kraft.

Müllheim im Markgräflerland, 03.03.2025

Martin Löffler
Bürgermeister